

# **Satzung des Hamburger Leichtathletik-Verbandes e.V.**

(Stand: 28.02.2005)

## **§ 1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes**

- (1) Der Hamburger Leichtathletik-Verband e.V., nachfolgend HLV genannt, ist die Vereinigung der leichtathletiktreibenden Vereine Hamburgs. Auf Antrag können auch Vereine angrenzender Gemeinden Mitglied werden.
- (2) Der HLV pflegt und fördert die Leichtathletik. Er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er erstrebt keine Gewinne und verwendet seine Mittel nur für die satzungsgemäßen Zwecke.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des HLV. Personen dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des HLV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der HLV bekennt sich zum Amateurgedanken. Er unterstützt die Bestrebungen seiner Mitglieder auf den Gebieten des Sports, der Leibesübungen und der Jugendpflege.
- (5) Der HLV ist politisch und weltanschaulich neutral.
- (6) Der HLV hat seinen Sitz in Hamburg und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Aufgaben des Verbandes**

Der HLV hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. den Mitgliedsvereinen Gelegenheit zur leichtathletischen Betätigung als Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsport zu geben
2. die einheitliche Ausrichtung der Leichtathletik nach den Bestimmungen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (WKO u. DLO) zu gewährleisten
3. die Verbandsmeisterschaften zu veranstalten
4. die im Verbandsgebiet stattfindenden Deutschen Meisterschaften und Regionalmeisterschaften sowie Vergleichskämpfe auszurichten
5. Termine für Veranstaltungen im Verbandsgebiet festzulegen
6. die jährliche Verbands-Bestenliste zu führen, Verbandsrekorde anzuerkennen und zu registrieren und Rekorde an den DLV weiterzumelden
7. den Leistungssport zu fördern
8. Lehr- und Schulungsarbeit durchzuführen
9. freizeit- und Breitensportliche Angebote zu fördern
10. Streitfälle nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV zu entscheiden
11. die Interessen des Verbandes gegenüber dem DLV, dem HSB, den Hamburger Behörden und anderen Organisationen zu vertreten

## **§ 3 Jugendarbeit**

Die Verbandsjugend führt und verwaltet sich selbständig. Die Ziele der Jugendarbeit sind in der Jugendordnung festgelegt.

## **§ 4 Mitgliedschaft des Verbandes**

Der HLV ist Mitglied des DLV und des HSB.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind die in ihm zusammengeschlossenen Vereine, die die Kriterien von 1 Abs.2 dieser Satzung erfüllen.
- (2) Andere Vereine können außerordentliches Mitglied werden. Sie haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Vereine erwerben die Mitgliedschaft durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft bzw. Beantragung der Mitgliedschaft im HSB oder in einem anderen Sportbund. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.  
Das Verfahren regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Mitgliedschaft erlischt durch:
  1. schriftliche Austrittserklärung des Vereines gegenüber dem HLV mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres;
  2. Auflösung des Vereines oder der Abteilung;
  3. Ausschluss gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV (RVO-DLV).

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Der Verband erhebt einen jährlichen Beitrag. Über Art und Höhe entscheidet der Verbandstag.

## **§ 7 Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

1. der Verbandstag
2. die Jugendversammlung
3. der Verbandsbeirat
4. das Verbandspräsidium
5. die Verbandsausschüsse
6. der Verbandsrechtsausschuss

## **§ 8 Der Verbandstag**

- (1) Der Verbandstag setzt sich aus den stimmberechtigten Vertretern der Vereine sowie des Präsidiums und den von diesem bestätigten Mitgliedern der Fachausschüsse zusammen.
- (2) Für je angefangene 50 Mitglieder hat jeder Verein eine Stimme. Ein Delegierter kann bis zu drei Stimmen vertreten. Die Mitglieder des Präsidiums und die vom Präsidium bestätigten Mitglieder der Fachausschüsse haben eine Stimme, solange sie im Amt sind.
- (3) Der ordentliche Verbandstag findet alle zwei Jahre statt.  
Die Einberufung hat spätestens sechs Wochen vor dem vom Präsidium festgelegten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Veröffentlichung in einem offiziellen Verbandsorgan gilt als Einladung.
- (4) Anträge zum Verbandstag müssen schriftlich spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin bei der Geschäftsstelle des HLV eingereicht sein.
- (5) Das Präsidium kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Es muss ihn einberufen auf begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der dem HLV angehörenden Vereine. Die Einberufung erfolgt

unter der Angabe der Gründe spätestens zwei Wochen vor dem Termin. Der außerordentliche Verbandstag hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Verbandstag.

- (6) Der Verbandstag ist oberstes Beschlussorgan. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (7) Der Verbandstag wählt die Mitglieder des Präsidiums, die Vereinsvertreter des Verbandsbeirates, die Mitglieder des Rechtsausschusses, die Schiedsleute und die Kassenprüfer auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig, soweit dies nicht anderweitig geregelt ist. Wählbar ist, wer einem Mitgliedsverein angehört und volljährig ist. Den Wahlmodus regelt die Geschäftsordnung.
- (8) Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag. Sollte eine Bestätigung nicht erfolgen, hat die Jugendversammlung eine erneute Wahl durchzuführen. Wird der vom Verbandstag abgelehnte Kandidat dort erneut gewählt, gilt er als bestätigt.

## **§ 9 Die Jugendversammlung**

Die Jugendversammlung besteht aus den Jugendvertretern der Vereine und dem Verbandsjugendausschuß. Alles weitere regelt die Jugendordnung.

## **§10 Der Verbandsbeirat**

- (1) Der Verbandsbeirat besteht aus dem Präsidium und zehn Vereinsvertretern, die vom Verbandstag gewählt werden. Die Vereinsvertreter müssen verschiedenen Vereinen angehören und dürfen kein weiteres Amt im Vorstand innehaben.
- (2) Dem Verbandsbeirat obliegt die Beratung und Beschlussfassung grundsätzlicher Angelegenheiten, soweit sie nicht vom Verbandstag entschieden werden müssen.
- (3) Der Verbandsbeirat wird vom Präsidium einberufen und tagt mindestens zweimal im Jahr.

## **§11 Das Verbandspräsidium**

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
  1. dem Präsidenten
  2. zwei Vizepräsidenten
  3. dem Schatzmeister
  4. den Vorsitzenden der Fachausschüsse
  5. dem Geschäftsführer als beratendes Mitglied
- (2) Das Präsidium im Sinne des 26 BGB setzt sich zusammen aus den in Absatz 1 unter Nr. 1 bis 3 aufgeführten Personen. Diese bilden das Geschäftsführende Präsidium. Jeweils zwei Mitglieder sind die gesetzlichen Vertreter des Verbandes.
- (3) Das Geschäftsführende Präsidium ist Träger der Verwaltung im Sinne der Satzung. Er kann eine Geschäftsstelle einrichten und hauptamtliche Kräfte einstellen.
- (4) Bis zum nächsten Verbandstag kann das Präsidium Mitarbeiter kommissarisch mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen.

- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme (bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten).

## **§ 12 Die Fachausschüsse**

- (1) Es werden folgende Fachausschüsse eingesetzt:
1. der Leistungssportausschuss
  2. der Lehrausschuss
  3. der Wettkampfausschuss
  4. der Breitensportausschuss
  5. der Jugendausschuss
  6. der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Das Präsidium ist berechtigt, im Bedarfsfalle weitere Ausschüsse einzusetzen und deren Aufgabengebiet festzulegen.
- (3) Die Aufgaben regelt im einzelnen die Verwaltungsordnung.

## **§ 13 Der Rechtsausschuss**

- (1) Der Rechtsausschuss übt die Verbandsgerichtsbarkeit aus.
- (2) Er besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Diese müssen verschiedenen Vereinen angehören und dürfen kein anderes Amt im HLV ausüben. Der Vorsitzende soll zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein.
- (3) Der Rechtsausschuss ist unabhängig. Er ist an Weisungen nicht gebunden. Er hat folgende Ordnungsmaßnahmen auszusprechen:
1. Ermahnung
  2. Auflage
  3. Geldbuße
  4. befristete oder dauernde Wettkampfsperre
  5. befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit der Ausübung eines Amtes
  6. befristete oder dauernde Sperre eines Vereines oder einer Leichtathletik-Gemeinschaft für den Wettkampfbetrieb
  7. Ausschluss eines Vereins oder einer Leichtathletik-Gemeinschaft
- (4) Zu Beginn der Amtsdauer wählen die Mitglieder aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und den/die Stellvertreter.
- (5) Der Ausschuss regelt seine Angelegenheiten nach der RVO-DLV.

## **§ 14 Die Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüfung erfolgt durch die Kassenprüfer.
- (2) Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter, die kein anderes Amt ausüben dürfen. Bei jeder Wahl muss mindestens ein neuer Kassenprüfer gewählt werden.

## **§ 15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 16 Auflösung des Verbandes**

- (1) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag kann die Auflösung des HLV beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt auf der Tagesordnung steht. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit.
- (2) Bei der Auflösung des HLV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich zur Förderung der Leichtathletik zu verwenden hat.

## **§ 17 Änderung der Satzung**

Diese bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vertreter beim Verbandstag.

## **§ 18 Bestandteile der Satzung**

Die Bestandteile dieser Satzung sind die Satzung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) sowie die Ordnungen des DLV, die satzungsmäßigen Charakter haben. Abweichend von 17 wird das Präsidium ermächtigt, bei Änderungen der DLV-Satzung oder der Ordnungen des DLV, die satzungsmäßigen Charakter haben, diese mit einfacher Mehrheit als Bestandteil dieser Satzung zu übernehmen.

## **§ 19 Ordnungen**

- (1) Rechtsgrundlage des Verbandes sind neben den Ordnungen des DLV folgende Ordnungen:
  1. Geschäftsordnung
  2. Verwaltungsordnung
  3. Finanzordnung
  4. Jugendordnung
  5. Ehrenordnung
  6. Lehrordnung
  7. Schiedsverfahrensordnung
- (2) Diese sind nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen können mit einfacher Mehrheit vom Verbandstag beschlossen werden.

## **§ 20 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.10.1990 in Kraft.
- (2) Die gewählten Funktionsträger bleiben bis zum nächsten ordnungsgemäß einberufenen Verbandstag im Amt.

### **Anmerkung:**

Die letzte Satzungsänderung erfolgte am **24.02.2005** und ist in das Vereinsregister Hamburg eingetragen.